

Geschäftszeichen	Datum: 19.04.2023	Drucksache Nr. 10-BV 2023-005
------------------	----------------------	----------------------------------

Gremium Gemeindevertretung	Termin	Beratungsergebnis
-------------------------------	--------	-------------------

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Buggenhagen beschließt gemäß § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz die Aufstellung der beiliegenden Vorschlagsliste für Schöffen und Hilfsschöffen.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Gemeindevertretung		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
☐ einstimmig	☐ abgelehnt	☐ laut Vorlage		Ja	Nein
☐ mit Stimmenmehrheit	☐ vertagt	☐ mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und entsprechend der Verwaltungsvorschriften des Justizministeriums (AmtsBl. M-V 2022, S. 242 und S. 618) haben die Gemeinden **bis zum 1. Mai 2023** eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen aufzustellen, durch Beschluss der Gemeindevertretung.

Die Zahl der auf der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen des Amtsgerichtes Greifswald und des Landgerichtes Stralsund zu benennenden Personen wurde vom Präsidenten des Landgerichtes Stralsund wie folgt mitgeteilt:

8 Vorschläge aus der Stadt Wolgast,

je 1 Vorschlag aus der Stadt Lassan und den Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lütow, Sauzin und Zernitz.

Bisher wurde 1 Person aus der Gemeinde gefunden, die Interesse an der Ausübung des Ehrenamtes hat.

Gleichwohl sind die Mitglieder der Gemeindevertretung aufgerufen, Vorschläge zur Besetzung der Liste zu unterbreiten.

Dazu können bspw. örtliche Vereine und kirchliche oder soziale Einrichtungen befragt werden.

Die vorgeschlagenen Personen müssen Deutsche sein, zwischen 25 und 70 Jahren alt und in der Gemeinde wohnen, weiterhin gesundheitlich geeignet und ausreichend der deutschen Sprache mächtig.

Zudem ist Unparteilichkeit, Selbstständigkeit, Urteilsfähigkeit und geistige Beweglichkeit wünschenswert.

Für die Aufnahme in die Liste ist die **Angabe des Berufes** notwendig.

Aus den von allen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks eingereichten Vorschlagslisten werden später am Amtsgericht die Schöffen und Hilfsschöffen ausgewählt. **Eine Benennung in der Vorschlagsliste der Gemeinde führt daher nicht zwingend zu einer Tätigkeit als Schöffe.**

Die Schöffen werden an etwa 12 Verhandlungen jährlich teilnehmen, als Teil eines Schöffengerichtes mit einem weiteren Schöffen unter Vorsitz eines Richters.

Weitere Informationen gibt es z. B. unter www.schoeffenwahl2023.de oder www.wolgast.de

Bei Aufstellung der Vorschlagsliste ist die Eignung der vorgeschlagenen Personen gemäß der §§ 31 ff. GVG zu prüfen.

Bei Beratung und Entscheidung über die Aufnahme in die Liste sind **Persönlichkeitsrechte und sonstige schützenswerte Interessen zu wahren**, bei der Prüfung ist also ggf. die Öffentlichkeit auszuschließen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist

die **Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder** der Vertretung, **mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder** der Vertretung erforderlich.

Nach Beschlussfassung wird die Vorschlagsliste nach entsprechender Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsicht für evtl. Einsprüche aufgelegt.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Hennings, Olav** (Hauptamt),
Tel.: 03836/ 251-124, eMail: Olav.Hennings@wolgast.de

Anlagen:

Vorschlagsliste für Schöffen und Hilfsschöffen